

**Preisblatt für den Netzzugang Strom  
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH**



Netzentgelt ab 01.01.2026  
alle Preisangaben netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

**1. Entgelte für Netznutzung**

**Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) - Jahresleistungspreissystem**

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Jahresleistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	19,68	5,93	152,28	0,62
Umspannung zur Niederspannung (MS NS)	28,56	8,11	228,36	0,11
Niederspannung (NS)	50,16	8,92	181,80	3,65

Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Zuschlag 1,52 %.

**Netzentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) - Monatsleistungspreissystem**

Entnahmenetzebene	Monatsleistungspreis €/ kW	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	25,38	0,62
Umspannung zur Niederspannung (MS NS)	38,06	0,11
Niederspannung (NS)	30,30	3,65

Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht. Sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Zuschlag 1,52 %.

**Netzentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung - Niederspannung**

Kundengruppe	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden (SLP)	38,71	8,54
Standardlastprofilkunden (WSA oder stbVE) - IBN vor dem 01.01.2024 <sup>1)</sup>	38,71	4,27

**Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Netzanschluss ab 01.01.2024 sowie ggf. Bestandsanlagen<sup>1)</sup>**

Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlokation auf das reguläre NNE <sup>2) 3)</sup>	Pauschale EUR / Jahr
Standardlastprofilkunden (SLP)	131,28
Entnahmestellen in Niederspannung (NS) mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	

Modul 2 - Prozentuale Arbeitspreisreduzierung <sup>3)</sup>	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Standardlastprofilkunden (SLP)	0,00	3,42

Modul 3 - Zeitvariables Netzentgelt <sup>4)</sup>					Arbeitspreis je Tarifstufe ct / kWh
Standardlastprofilkunden (SLP)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	
Hochlastzeit - täglich	11 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr	11 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr	11 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr	11 - 13 Uhr und 17 - 20 Uhr	11,38
Niedriglastzeit - täglich	23 - 5 Uhr	23 - 5 Uhr	23 - 5 Uhr	23 - 5 Uhr	
Standardlastzeit - täglich	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	übrige Zeit	
					8,54

<sup>1)</sup> Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

<sup>2)</sup> Gilt für Anlagen mit mittelbarem oder unmittelbarem Anschluss in der Niederspannung (NS oder Umspannung MS/NS) und ohne separaten Zähler. Die pauschale Reduzierung darf das an der Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten.

<sup>3)</sup> Für Anlagen mit separatem Zähler und bei Entnahme in der Niederspannung (NS) ohne registrierende Leistungsmessung besteht Wahlmöglichkeit zwischen Modul 1 oder Modul 2. Ohne Auswahl wird Modul 1 abgerechnet.

<sup>4)</sup> Gilt für Anlagen mit Entnahme in der Niederspannung (NS) ohne registrierende Leistungsmessung und kann ergänzend zu Modul 1 gewählt werden.

## 2. Sonstige Umlagen und Abgaben

### Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	ct / kWh
Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV <sup>4)</sup>	0,61
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11

<sup>4)</sup> Hochtarifzeit ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit (Schwachlasttarif).

### Umlage KWK gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) <sup>5)</sup>

	ct / kWh
Umlagenhöhe je Letztverbraucher	0,446

<sup>5)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).  
Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG) entfällt die KWKG-Umlage.  
Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2021 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

### Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. Umlage gemäß § 19 StromNEV) <sup>5)</sup>

	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a	1,559
Letztverbrauchergruppe B: für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
Letztverbrauchergruppe C: für Mengen > 1.000.000 kWh/a <sup>6)</sup>	0,025

<sup>5)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>6)</sup> für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 26 Abs. 2 S. 2 KWKG 2016 und Schienenbahnen nach § 26 Abs. 3 KWKG 2016

### Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) <sup>5)</sup>

	ct / kWh
Umlagenhöhe je Letztverbraucher	0,941

<sup>5)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).  
Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte Offshore-Haftungsumlage erhoben.

Bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff (§ 27d KWKG) entfällt die Offshore-Haftungsumlage.  
Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2021 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Haftungsumlage.  
Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

## 3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### Zählpunkte mit registrierender Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb €/a
Messung in Mittelspannung	326,76
Messung in Niederspannung	326,76

### Zählpunkte ohne registrierende Lastgangmessung

	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,48
Zweitarifzähler	17,16
Zähler mit monatlicher Registrierung des maximalen 1/4h - Leistungsmittelwertes bei Wirkarbeitsmessung	43,32

### Zuschläge Messstellenbetrieb

	Messstellenbetrieb €/a
Stromwandler für Niederspannung	17,64
Strom- und Spannungswandler für Mittelspannung	230,88
Zweirichtungs-Arbeitsmessung (Einspeisung)	8,16
Ablesung 1/2-jährlich <sup>1)</sup>	6,30
Ablesung 1/4-jährlich <sup>1)</sup>	18,90
Ablesung monatlich <sup>1)</sup>	69,30

<sup>1)</sup> Anwendung erst bei technischer Verfügbarkeit

## 4. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Diese verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

### Allgemeiner Hinweis

Die Preise gelten vorbehaltlich von Gesetzesänderungen und der gerichtlichen Bestätigung aus laufenden Verfahren zur Genehmigungspraxis der Netzentgelte einschließlich Änderungen vorgelagerter Netzbetreiber und Festlegungen zur Erlösobergrenze. Bei Preisänderungen behalten wir uns eine rückwirkende Anpassung ab dem rechtskräftig festgestellten Gültigkeitszeitpunkt vor.

# Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH



gültig ab 01.01.2026

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV besteht, wenn

- an einer Abnahmestelle der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht (atypische Netznutzung) und
- eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Das individuelle Netzentgelt bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur durch den Letztverbraucher. Es steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

Für nachfolgende Abnahmestellen wurden Vereinbarungen unterzeichnet:

Marktlokations-ID
10067912057
10068312488

**Preisblatt für den Netzzugang Strom  
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH**

gültig ab 01.01.2026



**Netznutzung KOM - Strom - Netzanschluss bei kommunalen Abnahmestellen**

Bei kommunalen Abnahmestellen in Niederspannung wird ein Preisnachlass auf den Eigenverbrauch einschließlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1., Konzessionsabgabenverordnung - KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden "Preise für Netznutzung" gewährt.	-10%
---	------

**Allgemeiner Hinweis**

Die Preise gelten vorbehaltlich von Gesetzesänderungen und der gerichtlichen Bestätigung aus laufenden Verfahren zur Genehmigungspraxis der Netzentgelte einschließlich Änderungen vorgelagerter Netzbetreiber und Festlegungen zur Erlösbergrenze. Bei Preisänderungen behalten wir uns eine rückwirkende Anpassung ab dem rechtskräftig festgestellten Gültigkeitszeitpunkt vor.

## Sonderleistungen für Messung und Abrechnung ab 01.01.2026

<b>Leistung</b>	<b>Abrechnungsschlüssel</b>	<b>netto*)</b>
Zusätzliche Ablesung vor Ort durch EWB	pro Ablesung	<b>25,00 €</b>
Zwischenrechnung	pro Vertragskontonummer und Auftrag	<b>13,00 €</b>
Rechnungsnachdruck	pro Vertragskontonummer und Auftrag	<b>5,00 €</b>
Rechnungskorrektur nach Berechnung (rechnerisch ermittelte Ersatzwerte bei fehlenden Messwerten)	pro Vertragskontonummer und Auftrag	<b>13,00 €</b>
Bereitstellung historischer Lastgangdaten eines Jahres	pro Zählpunkt und Auftrag	<b>21,70 €</b>

\*) Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag.

## Preise bei Zahlungsverzug, Forderungs-/Zahlungsaufstellung, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ab 01.01.2026

Es werden berechnet:		netto*)
<b>1</b>	<b>Für jede schriftliche Mahnung</b>	<b>5,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Für jede manuelle Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung</b>	<b>20,00 €</b>
<b>3</b>	<b>Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers an einer Abnahmestelle <u>ohne</u> Leistungsmessung</b>	
	- zur Zustellung einer Sperrankündigung	<b>40,00 €</b>
	- zur Einstellung der Netznutzung	<b>40,00 €</b>
	- zur Wiederaufnahme der Netznutzung bei Einsatz während und außerhalb der üblichen Arbeitszeit	<b>55,00 €</b>
<b>4</b>	<b>Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers an einer Abnahmestelle <u>mit</u> Leistungsmessung</b>	
	- zur Zustellung einer Sperrankündigung	<b>40,00 €</b>
	- zur Einstellung der Netznutzung	<b>131,50 €</b>
	- zur Wiederaufnahme der Netznutzung bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit <sup>1)</sup>	<b>131,50 €</b>

<sup>1)</sup> Bei Wiederaufnahme der Netznutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

\*) Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag, sofern die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen.